

Informationsblatt zu Abschlussarbeit und Ausbildungsabschluss

Stand: November 2016

Die **Abschlussarbeit** kann die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte haben:

1. Falldarstellung

Gefordert wird die ausführliche Darstellung einer fortlaufenden Einzel- oder Gruppentherapie mit theoretischer Begründung des therapeutischen Prozesses.

Anamnestiche Daten, diagnostische Überlegungen und die Darstellung des therapeutischen Prozesses sollen verknüpft werden mit der aus dem Literaturstudium gewonnenen Theorie der Gestalttherapie, u.U. ergänzender Theorie aus weiteren wissenschaftlichen Feldern sowie eigenständigen Überlegungen dazu. Die Darstellung des therapeutischen Prozesses soll auch den eigenen Prozess des/r TherapeutIn als Teil der therapeutischen Arbeit enthalten und schließlich soll der therapeutische Prozess noch einmal rückblickend kritisch reflektiert werden, auch im Hinblick auf eine nach Abschluss der Therapie eventuell anders erfolgende Einschätzung.

2. Gestalttherapeutische Arbeit in bestimmten Berufsfeldern

Hier liegt die Betonung auf dem speziellen Berufsfeld und den Möglichkeiten und Grenzen der Gestalttherapie. Solche Arbeiten sind dann interessant, wenn zu diesem Feld noch wenig Literatur aus gestalttherapeutischer Sicht vorliegt. Wichtig ist eine Gewichtung danach, welche Akzentuierung gestalttherapeutischen Handelns in diesem Berufsfeld erfolgversprechend ist (z.B. eher dialogische Begegnung oder die Wahrnehmung betonend), und ob es Kontraindikationen bezüglich bestimmter Gestaltaspekte oder -techniken gibt.

3. Empirische Arbeit

Als Abschlussarbeit kann auch eine empirische Studie verfasst werden, z.B. zur Wirkung spezifischer Interventionen oder Settings bei speziellen Patienten- oder Personengruppen, die mittels Tests oder Fragebögen erfasst oder mittels anderer Methoden der Psychotherapieforschung oder empirischen Sozialforschung untersucht wurden.

4. Theoriearbeit

Theoriearbeiten sind dann interessant, wenn sie zur Weiterentwicklung der Gestalttheorie beitragen. Sie können sich mit den theoretischen Grundlagen gestalttherapeutischen Handelns bzw. einzelner Aspekte davon befassen oder mit Vergleichen und Abgrenzungen in Bezug auf andere Therapiemethoden. Auch die Interpretation eines umfangreichen gestalttherapeutischen Grundlagenwerkes kommt in Frage.

Formale Kriterien

Umfang: 50 - 100 Seiten (Zeilenabstand 1,5, Schriftgröße 12)

Es gelten die üblichen wissenschaftlichen Zitierregeln, d.h. Zitate müssen überprüfbar sein und auch das erwähnte Gedankengut anderer muss kenntlich gemacht werden. Jedes Zitat muss als solches erkennbar sein und einheitlich gehalten werden und darf nicht in einem anderen als dem von dem/der AutorIn im Kontext beabsichtigten Sinn verwendet werden:

- im Text: Zitat in Anführungszeichen, Name des Autors, Jahreszahl, Seitenzahl; bei wörtlichen Zitaten muss buchstäbliche Genauigkeit incl. Hervorhebungen gegeben sein, alle Abweichungen sind mit (Anm. d. Verf.) deutlich zu machen; Auslassungen sind mit „...“, eigene Hervorhebungen mit dem Zusatz (Herv. d. Verf.) zu versehen.
- im Literaturverzeichnis: Nachname des Autors/der Autorin/der AutorInnen, Anfangsbuchstabe des Vornamens.: Titel des Buches oder des Artikels, Erscheinungsort und Jahr , sowie gegebenenfalls: in: Name der HerausgeberInnen, Name des Buches oder Journals, Erscheinungsort, Jahreszahl, Seiten von-bis.

Anonymisierung von Falldarstellungen bzw. Fallvignetten: Auf die vollständige Anonymisierung und Vermeidung der Wiedererkennbarkeit von KlientInnen durch Dritte ist unbedingt zu achten. In diesem Zusammenhang können für die Beurteilung der gestalttherapeutischen Arbeit nicht relevante Details über KlientInnen weggelassen oder leicht verändert werden. Im Falle einer angedachten Veröffentlichung der Abschlussarbeit (z.B. in Buchform, Zeitschrift, online,..) ist unbedingt vorab die Zustimmung der KlientInnen einzuholen. Es besteht auch die Möglichkeit die Arbeit mit einem Sperrvermerk zu versehen und sie damit auch der Einsichtnahme vor Ort durch KollegInnen zu entziehen.

Zur Orientierung können bereits angenommene und nicht gesperrte Abschlussarbeiten im Institut eingesehen werden.

Ablauf

1 Das Thema sowie eine Gliederung oder ein Exposé der geplanten Arbeit, und evtl. eine vorläufige Literaturliste, muss vorab mit einem/einer der beiden GruppentrainerInnen, der/die dann die Arbeit als ErstbegutachterIn liest, besprochen werden. An diese/diesen sind auch während der Arbeit auftauchende Fragen zu richten.

Es wird dringend empfohlen, erst nach Genehmigung des Themas durch die/den künftige/n Erstbegutachter/-in mit dem Schreiben zu beginnen. Die Themen können schon vor dem Abschlussfeedback im 5. Jahr eingereicht werden, die Abgabe der Arbeiten kann erst danach erfolgen.

Eine zusätzliche Betreuung durch den/die ErstbegutachterIn kann, wenn gewünscht, gegen ein Honorar von EUR 75.-/AE erfolgen. Die Betreuung soll außerhalb der Supervision für die Praxisstunden erfolgen.

2 Die Abgabe der Abschlussarbeit ist nach dem positiv bestandenen Abschlussfeedback am Ende des 5. Ausbildungsjahres zu jedem Zeitpunkt während des Ausbildungsjahres möglich. Eine Abgabe in den Sommermonaten Juli und August ist aufgrund von Urlaubszeiten nur eingeschränkt und nur nach Rücksprache mit dem Institut möglich. Sie wird in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form (Spiralbindung, geklebt oder gebunden) im Institut vorgelegt.

3 Die Beurteilung der Abschlussarbeit obliegt zwei BegutachterInnen aus dem Kreis der Lehrenden des IGWien, wobei der/die Teilnehmer/in eine/n der beiden GruppentrainerInnen als Erstbegutachter/in wählt. Der/die Zweitbegutachter/in wird seitens des Instituts bestellt. Die Begutachtungsfrist von 10 Wochen beginnt mit dem Abgabetermin. Die Frist kann sich bei Abgabe in den Monaten Juni bis August - je nach Verfügbarkeit der BegutachterInnen - um 4 Wochen verlängern.

Die BegutachterInnen geben dem Institut das Begutachtungsergebnis nach gegenseitiger Absprache bekannt. Die Rückmeldung an den/die AusbildungsteilnehmerIn erfolgt durch das Institut.

Ein/e DrittbegutachterIn wird nur für den Fall herbeigezogen, wenn sich die beiden BegutachterInnen nicht einig geworden sind.

4a Nach der **Rückmeldung über die Annahme der Arbeit** ist ein drittes gebundenes Exemplar der angenommenen Arbeit im Institut abzugeben.

4b Nach der **Rückmeldung über allfällige geforderte Korrekturen oder Ergänzungen:**

Der/die AusbildungsteilnehmerIn kontaktiert den/die Erstbegutachter/in zur Abklärung des Geforderten. In diesem Fall erfolgt das Begutachtungsergebnis bzw. die Begründung der geforderten Änderungen schriftlich. Die Abgabe der Korrekturen durch den/die AusbildungsteilnehmerIn erfolgt sowohl als Datei per Mail als auch ausgedruckt und als solche farblich gekennzeichnet per Post an die beiden BegutachterInnen.

Zweite Begutachtungsfrist: 2 Wochen. Die Rückmeldung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit erfolgt über das Institut.

4c Bei **Ablehnung der Arbeit** muss die Arbeit neu geschrieben und eingereicht werden.

5 Der Kolloquiumstermin wird von den BegutachterInnen in Absprache mit dem/der TeilnehmerIn individuell festgelegt.

6 Einzahlung der Prüfungsgebühr

Abschlusskolloquium

In diesem Abschlussgespräch mit den zwei BegutachterInnen soll der fachliche und persönliche Entwicklungsstand der TeilnehmerInnen anhand der Diskussion der Abschlussarbeit sichtbar werden. Das kollegiale Fachgespräch dauert 45 Minuten.

Ausbildungsabschluss

Nach Einreichung und Überprüfung aller erforderlichen Nachweise und Unterlagen auf Vollständigkeit und Anrechenbarkeit, sowie der Begleichung allfällig noch offener Ausbildungskosten, wird dem/der Ausbildungsteilnehmer/in das Abschlusszertifikat sowie die vom Institut ausgefüllten Einreichungsunterlagen für die Eintragung in die PsychotherapeutenInnenliste übergeben.

Folgende Unterlagen sind – mit der Abgabe der Abschlussarbeit - im Institut vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt noch Fehlendes ist nachzureichen.

1 das vollständig ausgefüllte Studienbuch mit allen Terminen und Unterschriften für die Seminare (der Name der TrainerInnen muss zusätzlich lesbar ausgeschrieben sein);

Im Studienbuch oder auf einem gesonderten Blatt (betrifft 2-5):

2 die Bestätigung per Namen und Unterschrift des Lehrtherapeuten/der Lehrtherapeutin über die erfolgreich und einvernehmlich abgeschlossene Einzellehrtherapie (mit Angabe von Gesamtstundenzahl und Zeitraum);

3 die Bestätigung per Namen und Unterschrift des/r Lehrsupervisors/in bzw. der Lehrsupervisoren/innen über die erfolgreich erbrachten Praxisstunden (mind. 600 AE) und die (mind. 100 AE) Lehrsupervision (jew. Angabe von Zeitraum, Zahl der Supervisionsstunden, Zahl der Praxisstunden) inkl. der anonymisierten Übersicht über die Praxisstunden;

4 der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Praktikums von zumindest 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden kontinuierlich in einer anerkannten facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens (Briefpapier der Einrichtung, Unterschrift der Leitung, sowie des/r das Praktikum betreuenden eingetragenen PsychotherapeutIn, Zeitraum, Stundenzahl);

5 die Bescheinigung über die absolvierte Praktikumssupervision (gem. PthG. § 6, Abs. 2, Z 2-3); von zumindest 30 AE durch eine/n seit mindestens 5 Jahren eingetragene/n Psychotherapeuten/in mit Zusatzbezeichnung IG (Integrative Gestalttherapie), der/die nicht selbst in der Einrichtung arbeitet;

6 die Einzahlung der Prüfungsgebühr muss erfolgt sein.

Für die Einreichung beim Bundesministerium für Gesundheit ist auch ein Strafregisterauszug sowie ein Gesundheitsattest (jeweils max. 3 Monate alt) beizulegen.

Die erfolgte Eintragung gibt der/die PsychotherapeutIn dem IGWien bekannt, damit die Veröffentlichung auf der Homepage aktualisiert werden kann.